

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9 BVs 32/93

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben
-Landesversorgungsamt-,
Berlin, Sächsische Straße 28,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 1993 durch Richterin J a e
g e r als Vorsitzende,
Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 25. Mai 1993 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu ersetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Sie war deshalb entsprechend den §§ 169, 193 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30). Die Beschwerde nennt Zulassungsgründe, die in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt sind. Es wird behauptet, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 1 Nr 1 SGG und das angegriffene Urteil beruhe auf einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Die Zulassungsgründe sind aber nicht so dargelegt und bezeichnet, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Zulassungsgründe müssen schlüssig dargetan werden. Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muß erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Eine Abweichung ist nur dann ausreichend begründet, wenn erklärt wird, mit welcher genau bestimmten Aussage das angegriffene Urteil von welcher genau bestimmten Aussage des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21 und 29). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).

Die Beschwerde ist in diesem Sinn nicht formgerecht begründet. Es wird insbesondere kein Rechtssatz des BSG genannt, von dem das angegriffene Urteil mit einem ebenfalls bezeichneten Rechtssatz abweiche. Es genügt insoweit nicht, pauschal auf Entscheidungen des BSG zu rechtlichen Grundsätzen zu verweisen, denen ein angegriffenes Urteil nicht entspreche. Eine exakte Bezeichnung des abweichenden Rechtssatzes ist auch dann nicht entbehrlich, wenn sich das angefochtene Urteil nur auf die Rechtsprechung des eigenen Senats und nicht auf die des BSG bezieht. Es muß dann dargelegt werden, in welchem genau bezeichneten Punkt die Abweichung liegt.

Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache hätte aus der angefochtenen Entscheidung belegt werden müssen, daß der Gesamt-GdB im Wege einer vereinfachenden Rechenoperation gewonnen worden ist, in dem ein festgestellter höchster Einzel-GdB schematisch für jeden weiteren Einzel-GdB von 20 um 10 erhöht worden sei. Hierfür nennt die Nichtzulassungsbeschwerde keinen im Urteil auffindbaren Beleg. Denn ausweislich des Tatbestandes fehlt es bereits an einem höchsten Einzel-GdB; der orthopädische Wert von 30 ist bereits Teil der Bildung des Gesamt-GdB und berücksichtigt 5 orthopädische Einzelwerte. Die Nichtzulassungsbeschwerde belegt auch nicht die Behauptung, daß das angefochtene Urteil eine schematisierende Bildung des Gesamt-GdB anstrebt, was durchaus eine Frage grundsätzlicher Bedeutung sein könnte. Denn die Entscheidung kommt unter eingehender Würdigung der Vielzahl der



Leiden nicht allgemein, sondern gerade für den vorliegenden Fall zu einem dieser Auffassung scheinbar entsprechenden Ergebnis, weil die orthopädischen Leiden einerseits mit 30 gerade noch ausreichend hoch bewertet sein sollen und ein Teil der internistischen Leiden als verstärkend gewertet wird. Die Entscheidung beruht damit auf der gebotenen Gesamtbetrachtung aller Einzelbehinderungen unter Berücksichtigung sämtlicher individueller Gegebenheiten. Soweit der Beklagte das Ergebnis dieser Beweiswürdigung beanstandet, vermag er hiermit die Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu stützen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)